

## **■ Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten**

vom 29. November 2017

In Kraft seit 1. Januar 2018

# Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten: Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Trägerschaft	4
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung	4
Art. 3 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 4 Begriffsbestimmungen	5
Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 7 Haftung	7
Art. 8 Datenschutz	8
<b>II. Netzanschluss und Netznutzung</b>	<b>8</b>
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	8
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	10
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 12 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung	12
Art. 13 Unterbrechung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens	13
Art. 14 Niederspannungsinstallationen	13
Art. 15 Messeinrichtungen	14
Art. 16 Messung des Energieverbrauches	15
Art. 16a Smart-Meter – elektronische Zähler mit Fernauslesung	16
<b>III. Lieferung elektrischer Energie</b>	<b>16</b>
Art. 17 Umfang der Lieferung elektrischer Energie	16
<b>IV. Preise und Rechnungsstellung</b>	<b>17</b>
Art. 18 Preise	17
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	18
<b>V. Besondere Bestimmungen für Produzenten</b>	<b>19</b>
Art. 20 Allgemein	19
Art. 21 Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)	19
Art. 22 Messwesen und Datenaustausch	19
Art. 23 Einspeisung und Abgabestelle	20
Art. 24 Netznutzung für den Eigenbedarf	20
Art. 25 Vergütung	20
Art. 26 Preise und Abrechnung	21
Art. 27 Haftung von Produzenten und EWA	21
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
Art. 28 Rechtsschutz	21
Art. 29 Ordnungsrecht	21

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts  
Art. 31 Inkrafttreten

22  
22

# Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017, erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Trägerschaft

1.1 Die Politische Gemeinde Andelfingen ist Eigentümerin des Elektrizitätswerks Andelfingen (nachstehend EWA genannt). Das EWA ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Andelfingen. Die Rechnungslegung und Berichterstattung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

### Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

2.1 Das EWA steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

### Art. 3 Grundlagen und Geltungsbereich

3.1 Das Reglement gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz des EWA an die Kunden sowie die Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss Teil 5, welche direkt an das Verteilnetz des EWA angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den erlassenen Vorschriften, allfälligen vertraglichen Regelungen und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWA und ihren Kunden. Für die Produzenten gelten zusätzlich die Bestimmungen im Teil V.

3.2 Die Bestimmungen zu Netzanschluss und Netznutzung (Teil 2 dieses Reglements) sind nur anwendbar für Kunden im EWA Versorgungsgebiet.

3.3 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

- 3.4 Mit Kunden, die Energie in Niederspannung beziehen und bei denen der Kabelquerschnitt der Zuleitung > 95 mm<sup>2</sup> beträgt, können Verträge abgeschlossen werden.
- 3.5 Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Website des EWA ([www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch)) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 3.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

#### **Art. 4 Begriffsbestimmungen**

- 4.1 *Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV9 Art. 2 Abs. 1 lit. f):*  
Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Stromversorgungsgesetz StromVG Art. 6 Abs. 2 und 6) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs. 1).

##### *Marktberichtigte Endverbraucher:*

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario).

##### *Freie Endverbraucher:*

Marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).

Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben.

- 4.2 Als Kunden gelten:
  - a) Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
  - b) Bei Netznutzung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
  - c) Bei Energielieferungen der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.

- 4.3 Besondere Bestimmungen:
- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
  - b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
  - c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer, der Stockwerkeigentümerschaft oder einem bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

#### **Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 5.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss seiner Installation an das Verteilnetz. Soweit zwischen dem Kunden und dem EWA abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 5.2 Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die vom EWA bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Anschlussgebühr und dergleichen, erfüllt sind.
- 5.3 Ein marktberechtigter Kunde kann mit schriftlichem Antrag bis 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Ein marktberechtigter Neukunde Art. 11 Abs. 3 StromVV teilt zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, falls er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.
- 5.4 Der marktberechtigte Kunde wird innerhalb von zehn Tagen nach Antrags- eingang informiert, ob der Netzzugang nach StromVG Art. 13 Abs. 2 verweigert werden muss.
- 5.5 Nach StromVV Art. 11 Abs. 2 entfällt mit dem Netzzugang die Lieferpflicht des EWA nach StromVG Art. 6 endgültig.

#### **Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 6.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Elektrizitätslieferung, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

- 6.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 6.3 Dem EWA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers inklusive der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
  - b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse und soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
  - c) Vom einziehenden Mieter: der Einzug in gemietete Räume mit Angabe des Einzugsdatums sowie der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
  - d) Vom Vermieter (Privatperson, Firma, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft sowie die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
  - e) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 6.4 Energieverbrauch, Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

## **Art. 7 Haftung**

- 7.1 Das EWA haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von

mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

## **Art. 8    Datenschutz**

8.1       Das EWA beschafft und bearbeitet Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das EWA ist insbesondere berechtigt, Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, welche diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

## **II.       Netzanschluss und Netznutzung**

### **Art. 9    Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 9.1       Einer Bewilligung durch das EWA bedürfen:
- a)       Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
  - b)       Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen.
  - c)       Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
  - d)       Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
  - e)       Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 9.2       Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3       Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

- 9.4 Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen und Tarifen des EWA geregelt.
- 9.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen des EWA reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWA und sind entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen,
  - im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen,
  - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Das EWA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen,
  - Wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  nicht eingehalten wird,
  - Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzurückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen des EWA oder dessen Kunden stören,
  - Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EWA-Netz).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.
- 9.8 Das EWA teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden ohne und mit Leistungsmessung.
- Kunden ohne Leistungsmessung:*
- Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
  - Bei einer Nutzungsänderung wird die Zuteilung durch das EWA überprüft und angepasst.

*Kunden mit Leistungsmessung:*

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

9.9 Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzananschluss voraus.

Die Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerkes Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen – Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7, verfügbar auf der EWA-Website ([www.andelfingen.ch](http://www.andelfingen.ch)), sind einzuhalten.

**Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen**

10.1 Das EWA bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das EWA die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

10.2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWA oder deren Beauftragte.

10.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des EWA und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

10.4 Das EWA erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das EWA einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Kunden.

- 10.5 Das EWA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 10.6 Das EWA nimmt bei Bau und Unterhalt seiner Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 10.7 Zur dinglichen Sicherung seiner Leitungsanlagen und -trassen auf Privatgrundstücken ist das EWA berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechtsentschädigung bemisst sich nach den geltenden Ansätzen.
- 10.8 Die Grundeigentümer erteilen dem EWA das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Niederspannungsleitungen. Sie erteilen das Durchleitungsrecht für Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWA und / oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 10.9 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Ausführungsbestimmungen des EWA für den Anschluss an die Verteilanlagen).

#### **Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 11.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem EWA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWA legt in Absprache mit dem Kunden oder den betreffenden Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 11.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWA über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWA zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 12 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung**

- 12.1 Das EWA liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 12.2 Das EWA hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
  - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
  - c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
  - d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
  - e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
  - f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
  - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.
- Das EWA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 12.3 Das EWA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

## **Art. 13 Unterbrechung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens**

- 13.1 Das EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Elektrizitätslieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a) Rechtswidrig Energie bezieht.
  - b) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
  - c) Dem Beauftragten des EWA den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
  - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder die Energielieferung oder für den Anschlussbeitrag nicht nachgekommen ist.
  - e) Gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst und diesen auch nach Mahnung nicht nachkommt.
  - f) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWA oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Die Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch das EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Art. 14 Niederspannungsinstallationen**

- 14.1 Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 14.2 Die Kunden oder Eigentümer sind verpflichtet, ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 14.3 Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das EWA periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.

- 14.4 Der Kunde ermöglicht dem EWA und den vom EWA beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit, im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu seinen Anlagen.

## **Art. 15 Messeinrichtungen**

- 15.1 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWA. Überdies stellt er dem EWA den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden vom EWA geliefert, montiert und werden auf Kosten EWA instand gehalten. Die Messapparate sind Eigentum des EWA. Die Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert.

Für Produkte mit Leistungspreis installiert das EWA Leistungsmessungen. Die Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen werden bei Änderungen in bestehenden Anlagen dem Auftraggeber verrechnet. Für eine notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist.

Gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5 müssen Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, über eine Leistungsmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen. Für die notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist.

- 15.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und

Nacheichnungen. Das EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 15.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 15.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem EWA unverzüglich zu melden.
- 15.5 Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

#### **Art. 16 Messung des Energieverbrauches**

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWA. Das EWA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWA zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die EKZ die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des

Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

### **Art. 16a Smart-Meter – elektronische Zähler mit Fernauslesung**

- 16a.1 Das EWA hat die Möglichkeit, bei ihren Kunden Smart-Meter einzusetzen.
- 16a.2 Kommen Smart-Meter zum Einsatz, wird die Höhe des individuellen Stromverbrauchs im Smart-Meter fortlaufend als Summe (Hochtarif und Niedertarif) des gesamten Stromverbrauchs erfasst und jeweils zum Zweck der Rechnungsstellung in der für das vom Kunden gewählte Produkt notwendigen Kadenz fernausgelesen.
- 16a.3 Auf ausdrücklichen Wunsch haben die Kunden, deren Smart-Meter fernausgelesen wird, zum Zweck der Verbrauchsoptimierung die Möglichkeit, elektronisch auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen. Nehmen sie diese Dienstleistung in Anspruch, wird ihr Stromverbrauch zur Erstellung einer Lastgangkurve laufend im Smart-Meter erfasst. Verbunden mit einer dem Zähler zugeordneten Nummer, also pseudonymisiert, werden die erfassten Daten an das EWA weitergeleitet und dort abgespeichert. Seitens EWA hat nur die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitender Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten. Die abgespeicherten Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.
- 16a.4 Das EWA bearbeitet die vom Smart-Meter erfassten Personendaten des Kunden gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Personendaten werden Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht; sollten Dritte für die Bearbeitung der Daten hinzugezogen werden, werden diese durch das EWA zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **III. Lieferung elektrischer Energie**

### **Art. 17 Umfang der Lieferung elektrischer Energie**

- 17.1 Das EWA liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, elektrische Energie im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht oder aufgrund eines gültigen Energieliefervertrags.

- 17.2 Das EWA informiert den Kunden einmal jährlich über die Art und Herkunft der gelieferten elektrischen Energie.
- 17.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 17.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom EWA bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise des EWA keine Zuschläge gemacht werden.
- 17.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 17.6 Der freie Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet dem EWA 30 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).
- 17.7 Hat der freie Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag oder wird das EWA im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung für Energie des Netzkunden belastet, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit dem EWA zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Das EWA kann die Ersatzenergielieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.

#### **IV. Preise und Rechnungsstellung**

##### **Art. 18 Preise**

- 18.1 Die Preise für den Anschlussbeitrag (bestehend aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
- 18.2 Die Netznutzungstarife, Energietarife, sowie Abgaben an das Gemeinwesen werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden. Der Kunde wird im Voraus über anstehende Anpassungen orientiert. Die Publikation der Tarife und Abgaben erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres.

## **Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWA festgelegten Zeitabständen. Das EWA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWA vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaid-Zähler einbauen. Zusätzlich ist das EWA berechtigt, seinen Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z. B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.
- 19.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaid-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der vom EWA individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem EWA durch Zahlungsverzug entstehen. Eine Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem EWA zulässig.
- 19.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 17.4 gegenüber dem EWA für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 19.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren berichtigt werden.
- 19.6 Auch bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 19.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 19.8 Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt aufgrund der vorliegenden Verträge und Bestimmungen in den entsprechenden Produktblättern. Diese erfolgt pro Messstelle des EWA.
- 19.9 Der freie Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung des EWA an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber dem EWA weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

## **V. Besondere Bestimmungen für Produzenten**

### **Art. 20 Allgemein**

20.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWA aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung.

Das EWA übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte Energie nach Tarifblatt und / oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Regionalen Werkvorschriften Zürich.

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz des EWA ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EWA-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

20.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des EWA die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWA und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

### **Art. 21 Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

21.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen:

- a) Ausführungsbestimmungen des EWA für den Anschluss an Verteilanlagen, Anschluss an das Niederspannungsnetz.
- b) Technische Bedingungen des betriebsführenden Dienstleisters EWA für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Stromversorgungsnetz des EWA.

### **Art. 22 Messwesen und Datenaustausch**

22.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung [StromVV], SR 734.71, mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (StromVV8 Art. 8

Abs. 5). Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif in Rechnung gestellt.

- 22.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie alle Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung [EnV] (SR 730.01) im Schweizer Herkunftsnachweissystem der Swissgrid zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Vorschriften zur Messung der Produktionsdaten gemäss Herkunftsnachweis-Verordnung [HKNV] (SR 730.010.1) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

### **Art. 23 Einspeisung und Abgabestelle**

- 23.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt  $\pm$  10 % bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 23.2 Als Abgabestelle gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902.

### **Art. 24 Netznutzung für den Eigenbedarf**

- 24.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EWA ist nicht netznutzungsentgeltpflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz [NNMV] handelt.

### **Art. 25 Vergütung**

- 25.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EWA gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EWA werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Tarifblatt und/ oder speziellen Verträgen) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.
- 25.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 25.3 Der Produzent hat das EWA über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn

zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EWA.

- 25.4 EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EWA termingerecht zu informieren.

#### **Art. 26 Preise und Abrechnung**

- 26.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung jährlich.
- 26.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EWA festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.
- 26.3 Die Vergütung wird mittels Bank- / Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank- / Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EWA schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EWA berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

#### **Art. 27 Haftung von Produzenten und EWA**

- 27.1 Ergänzend zu Art. 7.1 haftet der Produzent für Schäden im Netz des EWA und bei den Netzanschlussnehmern des EWA, die durch die EEA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht werden. Das EWA haftet dem Produzenten gegenüber nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet es nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beim Produzenten, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten als Ursache vorliegt.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 28 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats kann beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 29 Verordnungsrecht**

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement, u.a.:

- Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen für den Anschluss an die Verteilanlagen

- Stromtarife
- Gebührentarif Netzkostenbeiträge Strom

Die entsprechenden Beschlüsse sind öffentlich bekanntzugeben.

#### **Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Reglement des Elektrizitätswerks der Gemeinde Andelfingen vom 20. Mai 1966 und allfällig spätere kommunale Erlasse dazu aufgehoben.

#### **Art. 31 Inkrafttreten**

Das vorliegende, revidierte Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Andelfingen beschlossen am 29. November 2017.

Hansruedi Jucker  
Präsident

Patrick Waespi  
Schreiber



